

## ERASMUS+ Annahmeerklärung 2016/17 : Studium

Universität Rostock, D ROSTOCK 01

---

nachfolgend bezeichnet als „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Sören Koeppé (ERASMUS+ Hochschulkoordinator)

und

Herr/Frau:  
Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit:  
Anschrift:  
Handynummer: E-Mail-Adresse:  
Geschlecht: [M/W] Studienjahr: 2016/2017  
Studienzyklus: [Bachelor/Master/Staatsexamen/PhD]  
Studiengang: Fakultät/Fachbereich:  
Anzahl aller abgeschlossenen Hochschulstudienjahre:

Teilnehmer erhält:  finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU in Kombination mit Zero Grant-Tagen (restliche Aufenthaltsdauer)

Die finanzielle Unterstützung umfasst auch:  
 Fördermittel für Teilnehmer mit Behinderung  
 Fördermittel für im Ausland Alleinerziehende mit Kind

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU gezahlt werden soll:  
Kontoinhaber:  
Name der Bank:  
BIC:  
IBAN:

Gasthochschule:  
Entsendender Fachbereich (Fakultät/Institut über dessen Vertrag die Mobilität läuft):  
Unterrichtssprache:  
Bereits in Anspruch genommene ERASMUS-Förderung im gleichen Studienzyklus:  keine  Studium (wenn ja, wieviele Monate: )  Praktikum (wenn ja, wieviele Monate: )  
Teilnahme an einem vorbereitenden Sprachkurs in der Unterrichtssprache an der Heimathochschule:  ja  nein  
Teilnahme an einem vorbereitenden Sprachkurs in der Unterrichtssprache an der Gasthochschule (vor dem Beginn des Studiums an der Gasthochschule):  ja  nein

nachfolgend bezeichnet als „der Teilnehmer“, haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („die Vereinbarung“) vereinbart:

Anhang I Learning Agreement for studies (separates Dokument)  
Anhang II Allgemeine Bedingungen (nur zur Info, s.u.)  
Anhang III Erasmus+ Charta für Studierende (nur zur Info, auf den Seiten des RIH einsehbar)

Die in den Besonderen Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

## BESONDERE BEDINGUNGEN

### ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

---

- 1.1 Die Universität Rostock gewährt dem Teilnehmer Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme zum Studium im Rahmen des Programms ERASMUS+.
- 1.2 Der Teilnehmer nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für zum Studium wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Änderung von Start- oder Enddatum der Mobilität, mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

### ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

---

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die Mobilitätsphase beginnt am [Datum] und endet am [Datum]. Die Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss.
- 2.3 Der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für [ ] Monate und zusätzliche Tage.
- 2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase darf höchstens 12 Monate inklusive der Zeiträume einer Zero Grant-Unterstützung betragen.
- 2.5 Anträge an die entsendende Einrichtung auf Verlängerung der Aufenthaltsdauer müssen spätestens einen Monat vor dem ursprünglichen Ende der Mobilitätsphase eingereicht werden.
- 2.6 Das Transcript of Records oder Praktikumszeugnis (oder eine diesen Dokumenten beigefügte Erklärung) muss das bestätigte Start- und Enddatum der Mobilitätsphase enthalten.

### ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

---

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für die Mobilitätsphase beträgt [ ] EUR. Dies entspricht [ ] EUR pro Monat.
- 3.2 Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Monate der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Monatssatz für das betreffende Gastland ermittelt. Für unvollständige Monate wird die finanzielle Unterstützung durch Multiplikation der Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit 1/30 des Monatssatzes ermittelt.
- 3.3 Die Erstattung von angefallenen Kosten im Zusammenhang mit Zuschüssen für Teilnehmer mit Behinderung erfolgt, sofern zutreffend, auf Grundlage der von dem Teilnehmer vorzulegenden Unterlagen.
- 3.4 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.5 Unbeschadet Artikel 3.4 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der Teilnehmer aus Arbeit neben dem Studium bzw. dem Praktikum erzielt, solange er die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.
- 3.6 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Fördermitteln oder Teile davon müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung durch den Teilnehmer von diesem zurückgezahlt werden.  
Sollte der Teilnehmer die Vereinbarung von sich aus vorzeitig beenden, muss er den bis dahin bereits erhaltenen Zuschuss zurückzahlen. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeinrichtung andere Vereinbarungen getroffen wurden.  
Wenn der Teilnehmer aufgrund von „höherer Gewalt“ daran gehindert wird, seine Mobilitätsaktivitäten wie in Anhang I beschrieben zu beenden, ist er berechtigt, den aktualisierten Zuschuss auf Grundlage der in Artikel 2.2 definierten tatsächlichen Dauer (akademisch relevanter Beginn/Ende) vereinbarten Gesamtdauer der Mobilitätsphase zu erhalten. Anteile des Zuschusses, die darüber hinausgehen, müssen an die Entsendeinrichtung zurückgezahlt werden. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeinrichtung etwas Anderes vereinbart wurde. Fälle von höherer Gewalt muss der Projektträger der Nationalen Agentur berichten.

### ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

---

- 4.1 Der Teilnehmer erhält nach Eingang der notwendigen Unterlagen eine Finanzierung in Höhe von 100 % des in Artikel 3 genannten Betrags. Die notwendigen Unterlagen sind: Annahmeerklärung, OLS-Sprachtest vor der Mobilität, Learning Agreement for studies before the mobility, Anfangsbestätigung).

## ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

- 5.1 Der Teilnehmer muss über ausreichenden Versicherungsschutz verfügen.  
5.2 Es wird hiermit versichert, dass ausreichender Krankenversicherungsschutz besteht:  
 Versicherungsschutz wird durch Teilnehmer gewährleistet.

## ARTIKEL 6 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS) [nur für Mobilitätsmaßnahmen, deren Hauptunterrichtssprache Dänisch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Schwedisch, Spanisch oder Tschechisch ist, jedoch nicht für Muttersprachler]

- 6.1 Der Teilnehmer muss vor und nach der Mobilitätsphase einen OLS-Sprachtest absolvieren. Dieser Test vor Abreise ist verpflichtender Bestandteil einer jeden Studierenden- bzw. Graduiertenmobilität.  
6.2 Der Teilnehmer absolviert den OLS-Sprachkurs unmittelbar nach Erhalt des Zugangs und ist aufgefordert, den größten Nutzen aus dem Service zu ziehen. Der/die Teilnehmer/-in muss die Einrichtung umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn er/sie den OLS-Sprachkurs nicht absolvieren kann.

## ARTIKEL 7 – EU-Survey-Onlineumfrage (Teilnehmerbericht)

- 7.1 Der Teilnehmer muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die EU-Survey-Onlineumfrage ausfüllen und übermitteln. Die Einrichtung kann von Teilnehmern, die die EU-Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU verlangen.  
7.2 Eine ergänzende EU-Survey-Onlineumfrage kann dem Teilnehmer zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

## ARTIKEL 8 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 8.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.  
8.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem Teilnehmer die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFT des ERASMUS+ Fachbereichskoordinators der Universität Rostock, welcher den oben genannten ERASMUS+-Studienplatz an den Teilnehmer vergeben hat:

[Ort], [Datum]

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmer

Universität Rostock

Sören Koepe (ERASMUS+ Hochschulkoordinator)

[Ort], [Datum]

[Ort], [Datum]

### **Ländergruppen**

Ländergruppe 1 (300€ / Monat) = Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Liechtenstein, Norwegen, Österreich, Schweden, Großbritannien

Ländergruppe 2 (250€ / Monat) = Belgien, Griechenland, Island, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Zypern

Ländergruppe 3 (200€ / Monat) = Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Mazedonien, Polen, Rumänien, Slowakei, Ungarn

## **Anhang II**

### **ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

#### **Artikel 1: Haftung**

Die Vertragsparteien befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieses Vertrags entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD) die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieses Vertrags im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

#### **Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung**

Erfüllt der Teilnehmer seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der Teilnehmer die Vereinbarung vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er den bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückzahlen. Zu den zu erfüllenden Bestimmungen gehören u.a.: das erfolgreiche Bestehen von 10 ECTS-CP pro im Ausland absolvierten Semester, das Anfertigen und Einreichen von 2 Berichten (selbstformulierter Erfahrungsbericht + Online-Erfahrungsbericht) und das Durchführen eines Online-Sprachtests vor und nach der Mobilität.

Beendet der Teilnehmer die Vereinbarung aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des Teilnehmers unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer Anspruch auf den Zuwendungsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase nach Artikel 2.2. Alle verbleibenden Mittel sind zurückzuzahlen.

#### **Artikel 3: Datenschutz**

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten im Vertrag erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeinrichtung, die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeinrichtung und/oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zu richten. Der Teilnehmer kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Daten durch die Entsendeinrichtung oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

#### **Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen**

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.